

Ermittlung CO₂-Emissionsumlagepreis (CO₂-EUP) Fernwärme für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2023

Sehr geehrte Fernwärme-Kunden*innen,

im Rahmen des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele für 2030 wurde die Einführung der CO₂-Bepreisung für Brennstoffe in Form eines nationalen Emissionszertifikathandels (nEHS) zur Reduktion von Treibhausemissionen beschlossen. Hierunter fallen die Sektoren Wärme und Verkehr, die bisher nicht am europäischen Zertifikathandel (EU-ETS) teilgenommen haben. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über den nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) in der Fassung vom 12.12.2019 in Verbindung mit dem 1. Änderungsgesetz zum BEHG vom 03.11.2020 über die Anhebung der zuvor beschlossenen CO₂-Preise auf die nachfolgend genannten Höhen:

01.01.2021 – 31.12.2021	25,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2022 – 31.12.2022	30,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2023 – 31.12.2023	30,00 Euro pro Tonne CO₂ (lt. Entlastungspaket Bundesregierung)
01.01.2024 – 31.12.2024	40,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2025 – 31.12.2025	50,00 Euro pro Tonne CO ₂

Die **30,00 Euro pro Tonne CO₂** ergeben bei einem Emissionsfaktor von **0,182 kg CO₂/kWh** bezogen auf den Brennwert von Erdgas einen Erhöhungsfaktor beim Erdgas von **0,546 ct/kWh**.

In Königs Wusterhausen erzeugen wir die Fernwärme anteilig mit CO₂ steuerbefreitem Biomethan. Diesen Biomethan-Brennstoffeinsatz berücksichtigen wir in unserer Berechnungsformel mit einem mindernden Anteil von **11,0%** (Faktor 0,11).

Den Jahresnutzungsgrad der Energie-Erzeugung, zertifiziert durch den Gutachter Enerko mit **79,0%** (Faktor 0,79) bezogen auf den Brennwert, haben wir in der Berechnung berücksichtigt.

Daraus ergibt sich nachfolgende Formel für die Berechnung der CO₂-Umlage Fernwärme für 2023 auf den Wärmepreis:

$$\text{CO}_2\text{-EUP}_{2023} = 0,546 \text{ ct/kWh} \div 0,79 \cdot (1 - 0,11) = 0,615 \text{ ct/kWh (entspricht 6,15 €/MWh)} \text{ zzgl. MwSt.}$$

Diesen CO₂-EUP₂₀₂₃ werden wir ab dem 01.01.2023 in den Wärmerechnungen berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für unseren mit diesem Schreiben geltend gemachten Preisanpassungsanspruch ist die mit Ihnen im Abschnitt Schlussbestimmungen des Wärmeliefervertrages getroffene Regelung. Es ist festzuhalten, dass die uns entstehenden Mehrkosten aus dem beschlossenen BEHG im Juni 2018 nicht vorhersehbar waren und es sich bei diesen Mehrkosten um Kosten handelt, die die Fernwärmeezeugung verteuern. Deshalb sind wir berechtigt in der genannten Höhe diese Belastung an unsere Kunden, und damit auch an Sie, weiterzugeben.

veröffentlicht durch

Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH